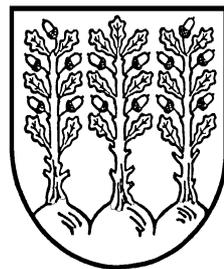


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2009

Mittwoch, den 07.01.2009

Nummer 574

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Auslegung der Feststellung der Jahresrechnung	4
Bürgerbeteiligung zur Änderungs- satzung der Gestaltungssatzung Dörghenhausen Altdorf	4
Informationen / Informacije	
Änderung von Zuständigkeiten wegen der Kreisgebietsreform	5
Visumfreies Reisen in die USA ab dem 12. Januar 2009	5
Was ändert sich 2009 für Autofahrer?	6
Verbraucherzentrale informiert	7

Bekanntgabe des im nicht öffentlichen Teil der 48. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 25.11.2008 gefassten Beschlusses

Der Stadtrat beschloss
die Fortführung des Interessenbekundungsver-
fahrens für die Klinikum Hoyerswerda gGmbH.
Beschluss-Nr.: 0901-II-08/545/48.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 49. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 16.12.2008 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss:

vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungs-
amtes als Ergebnis der örtlichen Prüfung der
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007
Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung
2007 der Stadt Hoyerswerda festzustellen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in einer
Mitteilungsvorlage in der Stadtratssitzung im Mai
2009 über den Erfüllungsstand der Festlegungen/
Forderungen des RPA zu informieren.

Beschluss-Nr.: 0896-I-08/546/49.

Der Stadtrat beschloss

die Satzung über die Festlegung eines örtlichen
Gedenktages zur Erinnerung an die friedliche
Revolution des Jahres 1989.

Beschluss-Nr.: 0902-I-08/547/49.

Der Stadtrat beschloss

1. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, dass
ihm zugeordnete Dienstfahrzeug auf der
Grundlage der Verwaltungsvorschrift des
Sächsischen Staatsministerium des Innern
über die private Nutzung von
Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale
Wahlbeamte (VwV-KomDKfz) vom
20.04.2006 für die im Folgenden näher
bestimmten Privatfahrten zu nutzen.
2. Private Fahrten in diesem Sinne sind
ausschließlich Fahrten, die der Wahr-
nehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten
dienen. Eine weitergehende private Nutzung
ist nicht gestattet.
3. Weiterhin wird die Inanspruchnahme eines
Fahrers für diese Fahrten gestattet, soweit
dies erforderlich ist.

Beschluss-Nr.: 0911-I-08/548/49.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zu veranlassen.
Beschluss-Nr.: 0921-I-08/549/49.

Der Stadtrat beschloss den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der VSE Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH zu veranlassen.
Beschluss-Nr.: 0922-I-08/550/49.

Der Stadtrat beschloss den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zu veranlassen.
Beschluss-Nr.: 0923-I-08/551/49.

Der Stadtrat beschloss

1. Der bisherige Name der Stadtwerke Hoyerswerda GmbH wird in die „SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH“ geändert.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 0924-I-08/552/49.

Der Stadtrat beschloss den Oberbürgermeister zu beauftragen, den Änderungsvertrag mit Stand vom 10.11.2008 zum Ver- und Entsorgungsvertrag für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 21.10.2002 zwischen der Stadt Hoyerswerda und den Versorgungsbetrieben Hoyerswerda GmbH (VBH) vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde und der rechtlichen Prüfung des rechtssicheren Übergangs der Vertragsverhältnisse abzuschließen. Der Änderungsvertrag soll mit Wirkung zum 01.01.2009 vereinbart werden.
Beschluss-Nr.: 0930-I-08/553/49.

Der Stadtrat beschloss die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung. Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Beschluss-Nr.: 0925-I-08/554/49.

Der Stadtrat beschloss die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung. Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Beschluss-Nr.: 0926-I-08/555/49.

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2009 (Hebesatzsatzung 2009) der

Stadt Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0927-I-08/556/49.

Der Stadtrat beschloss

1. Das Bürgerzentrum (Am Markt) wird künftig als Soziokulturelles Zentrum, für naturwissenschaftlich-technische außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zur repräsentativen Darstellung der Persönlichkeit von Konrad Zuse und als offenes Haus für die Bürger der Stadt Hoyerswerda genutzt.
2. Die Betreuung des Bürgerzentrums soll eigenverantwortlich durch einen Dachverein erfolgen. Dieser Dachverein wird durch die Hauptnutzer Kulturfabrik Hoyerswerda e.V., Natz e.V. und Konrad-Zuse-Forum Hoyerswerda e.V. gegründet. Die konkrete vertragliche Ausgestaltung der Betreuung zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem zu gründenden Dachverein hat mit dem Baubeschluss zum Objekt zu erfolgen und ist dem Stadtrat vorzulegen.
3. Die Beschlüsse Nr. 1743-IV-96/511/25 vom 26.11.1996; Nr. 1439a-IV-96/678/20 vom 10.07.1997; Nr. 2377-V-98/783/39 vom 03.03.1998 und Nr. 1248a-II-03/1, Punkt 5 vom 29.04.2003 des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda werden aufgehoben.
Beschluss-Nr.: 0929a-I-08/557/49.

Der Stadtrat beschloss

1. Zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und den sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage und der Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 4a Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda einschließlich Grünordnungsplan in der Fassung vom Oktober 2006 wird die Abwägung beschlossen:
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
Beschluss-Nr.: 0899-III-08/558/49.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in der Fassung vom November 2008 wird bestätigt.
2. Das vorliegende Konzept der Fortschreibung 2008 betrachtet den Zeitraum bis 2020. Es ist zu gegebener Zeit und bei Erfordernis fortzuschreiben.
Beschluss-Nr.: 0903-III-08/559/49.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss

1. Der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts im Gebiet der Altstadt (SEKO – Altstadt) wird einschließlich textlicher Beschreibung und Erläuterung der geplanten Einzelmaßnahmen für den Stadtumbau im Altstadtbereich bestätigt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt den Entwurf des SEKO – Altstadt öffentlich auszulegen und die vom Stadtumbau Betroffenen sowie die öffentlichen Aufgabenträger entsprechend den Festsetzungen des Baugesetzbuches §§ 4 und 4a zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0904-III-08/560/49.

Der Stadtrat beschloss

1. Der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts im Gebiet der Neustadt (SEKO – Neustadt) wird einschließlich textlicher Beschreibung und Erläuterung der geplanten Einzelmaßnahmen für den Stadtumbau im Neustadtbereich bestätigt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt den Entwurf des SEKO – Neustadt öffentlich auszulegen und die vom Stadtumbau Betroffenen sowie die öffentlichen Aufgabenträger entsprechend den Festsetzungen des Baugesetzbuches §§ 4 und 4a zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0905-III-08/561/49.

Der Stadtrat beschloss

1. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hoyerswerda vom 20.11.2008 wird bestätigt. Die Zusammenfassung wesentlicher Aussagen kann der Anlage 1 entnommen werden.
2. Die Empfehlungen für die Einzelhandelsentwicklung einschließlich
 - a. Leitlinien der Einzelhandelsentwicklung,
 - b. Definition und Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche in der Altstadt in der Fassung vom 06.11.2008 und
 - c. Sortimentsliste für Hoyerswerda werden beschlossen (siehe Anlage 1).
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gegenüber Behörden und privaten Belangen

die Zielausrichtung der Stadt Hoyerswerda hinsichtlich der Einzelhandelsentwicklung zu vertreten.

Beschluss-Nr.: 0916a-III-08/562/49.

Der Stadtrat beschloss

dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Integrierte Regionallleitstelle Ostsachsen einschließlich des Rahmenkonzeptes zur Planung, zum Bau und Betrieb der Integrierten Regionallleitstelle Ostsachsen (IRLS-OSN) zuzustimmen.

Die Stadtverwaltung hat die entsprechenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der Integrierten Regionallleitstelle Ostsachsen sicherzustellen.

Die Übernahme von Leistungen im Rettungsdienst durch die Feuerwehr Hoyerswerda entsprechend dem Beschluss des Rettungszweckverbandes Westlausitz vom 14.07.2008 ist mit Wirkung vom 01.07.2009 umzusetzen.

Beschluss-Nr.: 0918-III-08/563/49.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Stadt fördert durch eine Mitfinanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem Verein „Krabatmühle Schwarzkollm“ e. V. den Bau der „Krabatmühle“ mit max. 50.000,00 € und der „Mühlenscheune“ mit max. 110.000,00 €.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Verein „Krabatmühle Schwarzkollm“ e. V. als Bauträger der Maßnahmen, die Mitfinanzierungsvereinbarung abzuschließen. Diese hat, bei Vorliegen entsprechender Sicherheiten wie
 - den Bewilligungsbescheiden und
 - dem Nachweis einer den abgestimmten Zielen aller Beteiligten entsprechenden plangerechten Umsetzung der Maßnahmen,
 auch Regelungen zur Vorfinanzierung der staatlichen Förderung entsprechend der ILE-Richtlinie zu enthalten.

Beschluss-Nr.: 0920-III-08/564/49.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 08. gemeinsamen Sitzung des Technischen Ausschusses/Verwaltungsausschusses am 16.12.2008 gefassten Beschlusses

Der Verwaltungsausschuss beschloss folgende über-/ außerplanmäßige Ausgabe:

Lfd.Nr.	HH-Stelle/DK Bezeichnung	Betrag	Deckungshaus- haltsstelle	Betrag
I/36 i.V.m. Fbl. I/6	4750.9870 / 450 Förderung von Tageseinr. f. Kinder / Zuschuss zu Baumaßnahmen	135.042,00 €	4750.3610 / 450 Förderung von Tageseinr. f. Kinder / Zuweisung vom Land zu 9870 ohne Deckung gemäß § 79 (1)	83.042,00 €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nr. 2 SächsGemO 52.000,00 €
 nachrichtlich:
 4790.1570 2.000,00 €
 Förderung der Jugendhilfe /
 Einnahmen aus Vorjahr
 2250.9422.523 50.000,00 €
 MS „Am Planetarium“ /
 Baumaßnahmen

Beschluss-Nr. 0915-I-08/031/8.TAVwA

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda zur Feststellung der Jahresrechnung 2007

Mit Beschluss des Stadtrates am 16.12.2008, Beschluss- Nr. 0896-I-08/546/49, wurde nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung 2007 der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda festgestellt.

Beschlusstext:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und fasst folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2007 der Stadt Hoyerswerda wird festgestellt.

Nach § 88 Abs. 4 der derzeit gültigen Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen

öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnung 2007 der Stadt Hoyerswerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit vom

08.01.2009 bis 16.01.2009

liegt die Jahresrechnung während der Dienststunden

Mo	8.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00
Die	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00
Mi	8.30 – 12.00
Do	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00
Fr	8.30 – 12.00

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Finanzen, Zimmer 21, Schlossergasse 1, 02977 Hoyerswerda zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hoyerswerda, 22.12.2008

Skora
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda

Gestaltungssatzung Dörghenhausen – Altdorf Entwurf zur 1. Änderung

Durch die Stadtverwaltung wurde der Entwurf zur 1. Änderung einzelner Festlegungen der gültigen Gestaltungssatzung Dörghenhausen - Altdorf erarbeitet.

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 48. Sitzung am 25.11.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung Dörghenhausen - Altdorf in

der Fassung vom Oktober 2008 einschließlich Gegenüberstellung alte Satzung / neue Satzung liegt vom

19.01.2009 bis einschließlich 19.02.2009

im Sachgebiet Stadtplanung, Neues Rathaus Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Foyer-Erdgeschoß sowie in der Ortsteilverwaltung Dörghenhausen, Wittichenauer Straße 79, Ratssaal während der Dienststunden

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Freitag und 14:00 – 18:00 Uhr
8:30 – 12:00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Dörghausen schriftlich oder während der Dienststunden zur

Niederschrift vorgebracht werden.

Hoyerswerda, 27.11.2008

Skora
Oberbürgermeister

Informationen / Informacije

Änderung der Zuständigkeiten im Bereich Jugend, Schul und Sozialverwaltung

Im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform gab es umfangreiche Zuständigkeitsveränderungen im Bereich der Jugend-, Schul- und Sozialverwaltung. Die bei der Stadt verbleibenden Aufgaben wurden zusammengefasst im Amt für Jugend, Kultur und Schulverwaltung.

Die Erreichbarkeit ist ab dem 01.01.2009 mit dem Ortsnetz Hoyerswerda (03571) unter folgenden Rufnummern sichergestellt:

- Amtsleiter 456700
- Sekretariat 456701
- Fax 456705
- SG Jugend- und Kulturarbeit 456702
- SG Schulverwaltung und Soziales 456706

- In Angelegenheiten der Sport- und Sportstättenverwaltung ist der zuständige Sachbearbeiter wie folgt zu erreichen: 456709

Visumfreies Reisen in die USA ab dem 12. Januar 2009:

Electronic System for Travel Authorization (ESTA)

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen, wenn Sie vorhaben, als deutscher Staatsangehöriger in die USA zu reisen:

Das US „Department of Homeland Security“ hat mitgeteilt, dass ab dem 12. Januar 2009 alle Reisenden aus Ländern des „Visa Waiver“ Programms (VWP), also auch Deutsche, vor einer beabsichtigten visumfreien Einreise auf dem See- oder Luftweg in die USA (auch Transit) zwingend via Internet unter <https://esta.cbp.dhs.gov>

eine gebührenfreie elektronische Einreiseerlaubnis („Electronic System for Travel Authorization“-ESTA-) einholen müssen. Die Beantragung über Dritte (z.B. Reisebüro) ist möglich. Die einmal erteilte Erlaubnis gilt für beliebig viele Einreisen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren. Nur bei folgenden Sondersituationen muss auch vor Ablauf von zwei Jahren eine neue „Travel Authorization“ beantragt werden:

- Wechsel des Reisepasses
- Änderung des Namens
- Wechsel der Staatsangehörigkeit
- Wechsel des Geschlechts
- Wenn sich Ihre Antwort auf eine der im ESTA-Antragsformular gestellten mit ja oder nein zu beantwortenden Fragen geändert hat (siehe hierzu die o.a. ESTA-Webseite)

Die Webseite mit dem elektronischen Antragsformular ist auch in deutscher und 15 weiteren Sprachen verfügbar. In aller Regel erhält der Antragsteller innerhalb kurzer Zeit eine Antwort. Es empfiehlt sich, die Erlaubnis auszudrucken und bei Reisen mit sich zu führen. Im Falle einer Ablehnung durch ESTA kann die Reise zunächst nicht angetreten werden. Sie müssen sich in einem solchen Fall zur Beantragung eines Visums an die zuständige US-Auslandsvertretung wenden. Erst im Rahmen des Visumverfahrens werden Ihnen ggf. auch die Gründe für die Ablehnung der elektronischen Einreiseerlaubnis mitgeteilt.

Die zuständigen US-Behörden empfehlen, den Antrag gemäß ESTA nach Möglichkeit mindestens 72 Stunden vor Reiseantritt zu stellen.

Informationen / Informacije

Bitte beachten Sie, dass auch bei Vorliegen einer Einreiseerlaubnis nach diesem neuen elektronischen Verfahren (wie auch bei Vorliegen eines gültigen US-Einreisevisums) die abschließende Entscheidung über die Einreise weiterhin den US-Grenzbeamten vorbehalten bleibt.

Weitere Informationen über ESTA erhalten Sie auf der Webseite

http://www.cbp.gov/xp/cgov/travel/id_visa/esta/ab_out_esta/ in englischer Sprache oder bei der nächsten US-Auslandsvertretung.

Für dienstliche Reisen in die USA unter Nutzung eines Dienst- oder Diplomatenpasses gelten die beschriebenen Änderungen nicht, da für solche Reisen weiterhin Visumpflicht besteht. ESTA gilt auch nicht für Einreisen in die USA auf dem Landweg aus Mexiko oder Kanada.

DEKRA Bautzen informiert über wichtige Änderungen

Was ändert sich 2009 für Autofahrer?

In diesem Jahr müssen sich die Autofahrer auf eine Reihe von Neuerungen auf Grund gesetzlicher Änderungen einstellen. Uwe Großer, Leiter der DEKRA Niederlassung Bautzen sagt, was sich 2009 alles ändert.

- **Neuer Bußgeldkatalog.** Voraussichtlich zum Februar 2009 wird es für Raser, Drängler und Trinker teurer. Nach dem Plan des Bundesverkehrsministers soll schon bald der neue Bußgeldkatalog in Kraft treten. Auch wer sich im Verkehr besonders rücksichtslos verhält und andere vorsätzlich gefährdet, muss dann mit deutlich höheren Bußgeldern rechnen. Dazu wird die Bußgeldobergrenze für Alkoholverstöße von 1.500 Euro auf 3.000 Euro und für die anderen Verkehrsordnungswidrigkeiten von 1.000 Euro auf 2.000 Euro erhöht.
- **Elektronikprüfung bei der Hauptuntersuchung.** Ging es bei der Hauptuntersuchung bislang vor allem um Bremsen, Reifen, Licht, Fahrwerk und Rost, steht im kommenden Jahr bei vielen Fahrzeugen auch die Elektronik sicherheitsrelevanter Bauteile oder Systeme auf dem Prüfstand, teilt DEKRA Bautzen mit. Betroffen sind zunächst die Fahrzeuge, die ab April 2006 neu zugelassen wurden.
- **Kfz-Versicherung.** Von den 100 meistgefahrenen Autos in Deutschland wird etwa jedes fünfte Fahrzeug bei der Kfz-Haftpflicht höher eingestuft als bisher,

berichtet das Internetportal toptarif.de. Grund hierfür sind die aktuellen Änderungen in den Typklassen der Kfz-Versicherung. Die neuen Typklassen werden bei laufenden Verträgen in der Regel ab 1. Januar 2009 wirksam.

- **Biodiesel.** Die Besteuerung von Biodiesel steigt ab dem 1. Januar 2009 von 15 auf 21 Cent. Die vorgeschriebene Beimischungsquote von Biosprit zu fossilen Kraftstoffen wird für 2009 mit 5,25 Prozent geringer ausfallen als vorgesehen. Für 2010 bis 2014 beträgt die Bioquote 6,25 Prozent, bezogen auf den Energiegehalt.
- **Euro-5-Norm.** Alle Modelle, die ab dem 1. September 2009 neu auf den Markt kommen, müssen bei der Abgasemission die Euro-5-Norm erfüllen. Für Autos, die bereits auf dem Markt sind, ist die neue Norm noch nicht verpflichtend. Für sie gelten die Abgaswerte erst ab dem 1. Januar 2011. Für Besitzer älterer Autos ändert sich nichts, sie dürfen ihre Wagen weiterfahren.
- **Zollfreier Einkauf.** Vom 1. Dezember 2008 an dürfen deutsche Urlauber mehr Mitbringsel aus Nicht-EU-Ländern zollfrei einführen, teilt der ADAC mit. Die Freimenge für Fluggäste und Schiffsreisende erhöht sich bei den sonstigen Waren wie etwa Kleidung oder Elektroartikel von bisher 175 auf 430 Euro. Bei der Reise mit dem Auto oder der Bahn sind Waren im Wert von 300 Euro abgabefrei. Für Kinder unter 15 Jahren liegt die Grenze bei 175 Euro.

Informationen / Informacije

Verbraucherzentrale Sachsen

Ab 01.01.2009: Kranken-Versicherungspflicht

Wer Schutz nicht nachweisen kann, wird finanziell bestraft

In Deutschland gibt es immer noch etwa 100.000 Menschen, die ohne Krankenversicherung leben. "Rechnet man diese Zahl auf Sachsen herunter, ist hier von ca. 5000 Betroffenen auszugehen", schätzt Andrea Hoffmann, Versicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen ein. Viele befinden sich unfreiwillig in dieser Lage, weil sie nur über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen. Einzelne haben bisher aber auch bewusst auf eine Krankenversicherung verzichtet und das Geld für andere Zwecke ausgegeben oder angespart. Ab Jahresbeginn muss jedoch auch jeder Sachse krankenversichert sein. Für gesetzlich Versicherte gilt diese Verpflichtung bereits seit dem 01.04.2007 und für Privatversicherte nun ab 01.01.2009.

Eine Krankenversicherung ist besonders wichtig, weil durch sie das Existenzrisiko abgesichert wird. Jeder kann betroffen sein. Täglich geschehen Unfälle, die teure Behandlungen in Krankenhäusern nach sich ziehen. Oder es werden unerwartet schwere Erkrankungen, wie zum Beispiel Krebs diagnostiziert. Und selbst weniger schwere Erkrankungen können teuer werden, wenn man nur an die Medikamente denkt.

Die Einführung der Versicherungspflicht ist ein Ergebnis der letzten Gesundheitsreform. Nichtversicherte, die der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind, müssen in diese zurück und können sich dort ab 01.01.2009 –

ohne sonst übliche Gesundheitsprüfung – im neuen Basistarif versichern. Dieser ist hinsichtlich seiner Leistungen mit dem Schutz in der Gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar. Demnach müssen ambulante wie auch stationäre Heilbehandlungen eingeschlossen sein. Der Basistarif darf nicht teurer sein, als der Höchstbetrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung, der 2009 bei rund 570 € liegt. Um den Versicherungsbeitrag zu senken, kann eine Selbstbeteiligung bis zu 5000 € jährlich vereinbart werden. Wenn nachweisbar nötig, kann die Versicherungsprämie noch um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Eine Verpflichtung, den zahnärztlichen Bereich privat zu versichern, besteht nicht.

"Eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung dieser Versicherungspflicht wird es kaum geben können", sagt Hoffmann. "Doch spätestens, wenn der Nichtversicherte schwer erkrankt und von einem Arzt behandelt werden muss, wird die Pflichtverletzung bekannt werden. Dann kommt auf den Betroffenen neben der künftigen Beitragspflicht noch ein Strafzuschlag zu." In der privaten Krankenversicherung beträgt dieser Zuschlag innerhalb der ersten Monate einen Monatsbetrag für jeden Monat der Nichtversicherungszeit. Nach einem halben Jahr ist es dann ein Sechstel für jeden nichtversicherten Monat. Kann nicht ermittelt werden, seit wann kein Versicherungsschutz mehr besteht, wird diesbezüglich von 5 Jahren ausgegangen. Auch wenn der Strafzuschlag nur einmalig anfällt, kann er doch ein paar tausend Euro betragen, so wenn erst nach ein paar Jahren die fehlende Versicherung bekannt wird. "Deshalb sollte man es darauf nicht ankommen lassen", rät Hoffmann.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.